



(Nachdruck sämtlicher Original-Beiträge verboten.)

Weinbau in Nassau und die herzoglichen Kabinettsweine.

Von Th. Schüler.

(Schluß.)

Seit 1804 war nur für 1811er ein höherer Preis gezahlt worden, selbst der des vorzüglichen 1822er reichte an den des 1834er nicht heran. Die Durchschnittspreise für ein Stück Steinberger des Jahrgangs 1832 betrug 694 $\frac{1}{2}$, Gulden, 1832 : 319, 1831 : 984 $\frac{1}{2}$, 1830 : 105, 1828 : 407 $\frac{1}{2}$, 1827 : 599, 1826 : 848 $\frac{1}{2}$, 1825 : 609 $\frac{1}{2}$, 1824 : 20 $\frac{1}{2}$ (für 9 Stück wurden 181 fl. 50 kr. gelöst, das billigste Stück kam für 18 fl. 38 kr. zum Zuschlag), 1823 : 46 $\frac{1}{2}$ (das billigste 37, das teuerste 82 fl., 1822 : 2837, 1820 : 95 (das billigste 45, das teuerste 173 fl.), 1819 : 815 $\frac{1}{2}$, 1818 : 763 $\frac{1}{2}$, 1815 : 865 $\frac{1}{2}$, 1811 : 3682 $\frac{1}{2}$, 1807 : 905 $\frac{1}{2}$, 1806 : 1423 $\frac{1}{2}$, 1804 : 801 Gulden. Da für die 40 Stück Steinberger von 1834 : 116 035 Gulden, für 20 Stück Hattenheimer und Markobrunner von 1834 : 86 345 Gulden und für 16 $\frac{1}{2}$ Stück Erbacher und Hattenheimer Rehtweine von 1834 : 11 750 Gulden eingingen und noch 21 $\frac{1}{2}$ Stück vorrätig blieben, die man zu 50 000 Gulden tarierte, so hatte die 1834er Ernte der Domäne das schöne Einkommen von 385 380 Gulden eingetragen, von der natürlich die Bau-, Pflanz-, Kelter- usw. Kosten, die auch nicht gering waren, abgingen.

Diesen lieblichen 1834er wählte Herzog Adolf gern zu den von ihm beliebten Ehrengaben, wie sie namentlich zur Zeit seiner Vermählung mit der Großfürstin Elisabeth von Rußland nach Petersburg flossen, aber auch in der näheren und ferneren Umgebung oft zur Anwendung gelangten. So suchte er 1842 den Festteilnehmern zur Einsegnung des Bischofs Blum, wie auch 1843 den zur Säcularfeier des evangelischen Seminars zu Herborn Versammelten mit je 30 Flaschen Steinberger von 1834 eine Freude zu bereiten. Dem bayerischen Hofstellermeister zu München, der für die herzogliche Hofstapel das Münchener besorgte, ließ er je zwei Flaschen Markobrunner, Hochheimer, Rüdesheimer und Steinberger von 1834 überweisen. Besonders freigebig zeigte er sich gelegentlich bei seiner Vermählungsfeier im Wiesbadener Theater gegebenen Freiballs im Jahre 1844, zu dem er 7 $\frac{1}{2}$ Ohm Steinberger von 1825 und 6 Ohm Rüdesheimer von 1831 stiftete.

Mit dem 1834er scheint man die verwöhntesten Jungen befriedigt zu haben. Als im Jahre 1845 der österreichische Gesandte Graf von Apponyi am Pariser Hofe sich 12 Flaschen Steinberger Kabinettsweine „von dem besten Jahrgang, von der ausgefeiltesten Qualität und von dem lieblichsten Wohlgeschmack, ohne irgend eine Rücksicht auf den Preis.“ ausbat, sandte man ihm Steinberger 1834er, die Flasche zu 3 Prabanter Taler oder 8 Gulden 6 Kreuzer.

Zu einem bemerkenswerten Ergebnis führte ein Rückblick der Domänen-Direktion auf ihre Weinbaubewirtschaftung der Jahre 1816—1844. Da sich unter diesen 29 Jahren 14 Reihjahre befanden, erntete sie in ihren Weintergern nur 13 017 Ohm 7 Viertel 3 Maß (1 Ohm = 20 Viertel, 1 Viertel = 4 Maß, 1 Maß = 2 Liter) oder 1735 $\frac{1}{2}$ Stück, im Jahre durchschnittlich 448 Ohm 17 $\frac{1}{2}$ Viertel.

Der durchschnittliche Naturalertrag vom Metermorgen betrug 1 Ohm 17 Viertel 3 Maß. Den reichsten Ertrag lieferten die Rüdesheimer Weinberge, nämlich 2 Ohm 15 $\frac{1}{6}$ Viertel auf einem Metermorgen, dann folgte der Steinberg mit 2 Ohm 1 $\frac{1}{2}$ Viertel und der Markobrunner mit 1 Ohm 17 $\frac{1}{11}$ Viertel. Die Domänenweine der 29 Jahre repräsentierten einen Bruttogelbertrag von 1442 613 Gulden, dem die Bau-, Kelter- usw. Kosten von 804 769 Gulden gegenüberstanden. Der angegebene Bruttogelbertrag setzte sich wie folgt zusammen: Auf Versteigerungen wurden für Hochheimer der 29 Jahrgänge erkauft 157 005 Gulden, für Steinberger und Hattenheimer 802 452, für Markobrunner 100 917, für Gräfenberger 2525, für Rüdesheimer 118 716, für Ahmannshäuser roten 71 687, für Ahmannshäuser weißen 14 551, für Neroberger 2372 Gulden; aus der Hand wurden abgegeben für 26 596 Gulden; der Konsum der Hofhaltung hatte den Wert von 24 213 Gulden, der Lagervorrat an Tafelweinen den von 18 958 Gulden und der Vorrat an Kabinettsweinen der 29 Jahre den von 102 603 Gulden.

Ein großer Teil der Baukosten, nämlich 27 626 Gulden, entfiel auf den Neroberg, obwohl man ihn erst 1840 aus dem Pachtverhältnis in eigene Verwaltung zurückgenommen hatte. Die Neuanlage von 7 Morgen und der Neubau der Hauptmauern erforderte so bedeutende Ausgaben, daß der zu 7853 Gulden angegebene Wert der fünfjährigen Ernten eine Jubelgabe von 19 773 Gulden nötig machte. Aber man brachte vertrauensvoll ein Opfer, da das dritte Verwaltungsjahr von 1842 bereits ein so vorzügliches Produkt gezeitigt hatte, daß es im vollen Umfang für die herzogliche Hofhaltung reserviert werden konnte. Die geschickte, nach Süden gelehrte Lage des Nerobergs und seine Bodenverhältnisse ließen mit Recht die größten Hoffnungen gerade auf diesen noch zu wenig bekannten Weingutsbesitz bauen. Schon der Jahrgang 1846 zeigte, daß man sich nicht getäuscht hatte; eine Probe desselben fand bei den im Oktober 1849 zu Mainz versammelten Land- und Forstwirten Deutschlands die ungeteilteste Anerkennung, ja, man stellte ihm dem gleichzeitig vorgesehnen Hochheimer und Steinberger desselben Jahrgangs fast gleich. Das wollte viel heißen; denn der Steinberger hatte sich so köstlich entwickelt, daß schon im September 1847 Herzog Adolf dem in Münster weilenden König von Preußen eine Probe in eigenartiger Weise überjandte hatte. Am Sonntag den 26. September früh 7 Uhr hatte er seinem Oberstellermeister den Auftrag erteilt, eine Anzahl von Flaschen des 1846er Steinbergers durch einen Kurier so nach Münster abzuschicken, daß sie am 27. September unfehlbar die königliche Tafel mittags 2 Uhr erreichen. Sofort begab sich der Beauftragte nach Eberbach, füllte und verpackte 8 Flaschen und übergab sie dem unversehrten eingetroffenen Kurier, der um 11 $\frac{3}{4}$ Uhr in Dürich ein Schiff bestieg, das abends 11 Uhr in Düsseldorf eintraf; von dort fuhr der Kurier am nächsten Tage mit dem

ersten Bahnzuge nach Hamm, von wo ihn Kurierpferde rechtzeitig nach Münster brachten.

Das Lob des 1846er stammelten auch die deutschen Naturforscher und Ärzte, die 1852 in Wiesbaden tagten und am 23. September zu einem ländlichen Fest vom Herzog nach dem Jagdschloß Platte geladen waren. Außer $3\frac{1}{2}$ Ohm Tafelwein wurden zum Nachtrich 580 Flaschen Steinberger Kabinettswein von 1846 aufgetragen, bis die Fidelitas den Flaschen und Römergläsern den Krieg erklärte. — Die chemischen Bestandteile dieses Ausnahmeweins erörtert Professor Dr. Fresenius in den Annalen der Chemie und Pharmacie von Liebig und Wöhler.

Eine vorteilhafte Verbreitung seines guten Rufes erfuhr der nassauische Domänenwein auch durch die Wanderversammlungen der Wein- und Obstproduzenten Deutschlands. Bereits in der Versammlung zu Würzburg im Jahre 1841 sprach sich der Ausschuß für die Klassifikation der von verschiedenen Seiten eingesandten Weine dahin aus, daß der von der nassauischen Domäne beigebrachte Markobrunner von 1822 „von großer Feinheit“, der Steinberger von 1822 „von äußerst überraschendem Würz und höchster Ausbildung“, der Hochheimer Domdechanei von 1825 „unvergleichlich“, der Rüdesheimer Schloßberg Riesling „durch seines Aroma ausgezeichnet“, der Hochheimer Domdechanei von 1836 „von auffallender Süße und feiner Blume“, der Jahrgang 1839 aller dieser Weinsorten aber als „non plus ultra“ zu bezeichnen sei.

Bei einer Versammlung der deutschen Land- und Forstwirte zu Graz im September 1846 waren aus Steiermark 18 Sorten Rotweine, 104 Sorten Weißweine einheimischer Reben, 21 Weißweinsorten aus rheinischen Reben (Kleinberger, Wälschriesling, Traminer und Gutedel) und 12 Sorten Ausbruchweine; sodann aus Niederösterreich 3, aus Krain 22, aus Görz 19, aus Ungarn 6 Weinsorten zur Begutachtung eingesandt worden; weitere Ungarweine wurden erwartet. Allen diesen Weinen stellte der rheinische Kabinettsweine durch die Kommission von vorneherem ausgeschlossen wurden, weil sie als die „hervorragendsten deutschen Weine“ ja längst bekannt seien. Aber auch die von privaten Weinproduzenten vorgestellten Weine erhielten „wegen ihrer Blume und Feinheit“ die gebührende Anerkennung.

Dies hatte man, wie schon bei früheren Gelegenheiten, die Wahrnehmung gemacht, daß die private Konkurrenz nicht ausläßlos bestrebt war, mit dem Domänenweibau gleichen Schritt zu halten. Und als im August 1848 die Weinproduzenten des Rheingaus den Mitgliedern des volkswirtschaftlichen Ausschusses der Nationalversammlung und den für Handels- und Zollgesetzgebung in Frankfurt versammelten Regierungskommissaren zu Rüdesheim ein Festmahl gaben, konnten die Gastgeber mit dem Lobe, daß der edeln und blumenreichen Weinen gesendet wurde, wohl zufrieden sein, wenn diese in ihrer Güte an den von dem Herzog bei dieser Gelegenheit dargebotenen Steinberger Kabinettswein des Jahrgangs 1834 auch nicht heranreichten.

Nicht unbemerkt darf gelassen werden, daß man in der Märztagung dieses an Aufregungen reichen Jahres die Gefährdung des Erbader Kabinettskellers befürchtete; die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen erwiesen sich jedoch als unnötig.

Außer dem besonders guten Wein von 1834 weichen in den dreißiger Jahren auch die Weine von 1837, 1836 und 1839 als trinkbare bezeichnet. In den vierziger Jahren überragt der von 1846 alle anderen. Ein zur Kur in Wiesbaden weilendes Parlamentsmitglied der Grafenschaft Kent erwarb 1853 36 Flaschen Steinberger Kabinettswein des Jahres 1846 für 504 Gulden; eine Flasche kostete also 14 Gulden. Durch den Kaufmann Gustav Wiffett verbreitete sich sein guter Ruf 1855 in Batavia, 1856 sicherte sich der hannoversche, 1857 der niederländische und 1858 der russische Hof eine Anzahl Flaschen dieses Ausnahmeweins. 1858 fanden auch die vom 4. bis 7. Oktober in Wiesbaden versammelten Wein- und Obstproduzenten Deutschlands Gelegenheit, ihn im Erbader Kabinettskeller zu kosten. Als Ehrengeschenk gelangte er in den Besitz von höchstgestellten Personen, und es hatten am 10. September 1863 gelegentlich der Preisverteilung der nassauischen Kunst- und Gewerbe-Ausstellung auch die Teilnehmer am Festmahl im „Hotel Viktoria“ zu Wiesbaden die Vergünstigung, diesen Steinberger des Jahres 1846 als Dessertwein zu genießen, der 1860 schon mit 666 Gulden für 300 Maß bezahlt worden war.

Wenn auch weniger raffig, so war doch auch das Produkt der Jahre 1848, 1851, 1857, 1858 und 1859 ein gutes. Steinberger Auslese des Jahrgangs 1857 verkaufte der Kabinettskeller im Jahre 1861 an die Familie von Rothschild zu Frankfurt, Paris und London für 12 Gulden die Flasche. Von dem 1858er eigneten sich nur wenige Weine zur Aufnahme im Kabinettskeller, so daß es als ein Vorzug zu betrachten ist, daß der Keroberger dieses Jahres dort unterkommen fand. Von den Weinen des Jahres 1859 war besonders der Hochheimer von hervorragender Güte. Ihn an der Quelle zu versuchen, veranstaltete am 29. Dezember 1860 der herzogliche Hof eine Schlittenpartie nach Hochheim, deren schöner Verkauf nicht zum wenigsten dem prickelnden Nebenfaß zu verdanken war.

Bei den am 8. Mai 1864 zu Ems stattgehabten Festlichkeiten, anlässlich der Eröffnung der neuen Rheinbrücke bei Koblenz und der Eisenbahn nach Bahustein, zierten Steinberger Kabinettswein von 1858 und Rüdesheimer von 1859 die Festtafel. Im Kabinettskeller stellte man bei dieser Gelegenheit fest, daß Keroberger, Steinberger und Rüdesheimer des Jahres 1857 sich zu besonderer Stärke und großem Bouquetreichtum entwickelt hatten.

Aber den Weinbau im Herzogtum Nassau um 1860 veröffentlichte K. G. Reinet-Berlin, nach den Angaben des nassauischen Staatsministeriums 1865, in dem oben bezeichneten „Staats- und Gesellschaftslexikon“ Bd. XXI. S. 27 und 28 folgendes: Aus der 1857er Ernte versteigerte die Domäne im September 1858 zu Eberbach vierzig ganze und sieben halbe Stück Hattenheimer, Gräfenberger, Markobrunner und Steinberger für 132 803 Gulden. Für den Steinberger wurden damals durchschnittlich 3463 Gulden für ein Stück gelöst; für einzelne Halbstück sind 3000, 3200 und 3300 Gulden gezahlt worden. Ebenso wurden für mehrere Halbstück 1857er Steinberger in den Jahren 1860 und 1863 3000 Gulden und mehr gezahlt. Noch höhere Preise erzielten die 1862er Steinberger. Bei der im Jahre 1864 zu Eberbach abgehaltenen Versteigerung wurden 13 $\frac{1}{2}$ Stück zu dem durchschnittlichen Preise von 4802 Gulden per Stück, darunter verschiedene Halbstück zu 3000, 3220, 3325, 3515 und 4455 Gulden verkauft. In der Versteigerung des Jahres 1865 gingen vier Stück desselben Weins zu dem Durchschnittspreise von 5547 $\frac{1}{2}$ Gulden für ein Stück und einzelne Halbstück für 3010, 3205 und 3565 Gulden ab. Der höchste Preis bei Versteigerungen wurde 1853 für ein halbes Stück Steinberger 1846er gegeben, nämlich 5820 Gulden.

Reben der herzoglichen Domäne waren damals nach den Angaben des nassauischen Staatsministeriums als konkurrenzfähige Weinproduzenten Nassaus zu nennen: Fürst Metternich als Besitzer des Johannsberger Schloßberges, Graf Ratujsha als Besitzer der Herrschaft Postlath, Graf Schönborn zu Heussenstamm, Graf Ulf in Etville, Freiherr von Ritter zu Rüdesheim, Graf Ingelheim zu Weisenstein, Freiherr von Zvierlein ebenda, Wilhelm Siegfried zu Naenthal, Kaspar Wagner zu Strich, Rudolf Rosenreiter zu Etville usw.

Die internationale Ausstellung zu London und die internationalen landwirtschaftlichen Ausstellungen des Jahres 1865 zu Köln und Stuttgart besuchte die herzogliche Domäne mit Rüdesheimer von 1839, 1861 und 1862, mit Steinberger von 1846, 1861 und 1862, mit Hochheimer von 1858 und 1859, mit Markobrunner von 1858 und 1861, mit Keroberger von 1859 und mit Ahmannshäuser von 1862, für die sie die ersten Preis-Medailles erhielt. Ana, der Weingütsbesitzer G. W. Siegfried zu Naenthal erhielt für seine Naenthaler Weine in London die erste Preis-Medaille, und G. S. Achroitt wurde für seine Hochheimer Weine ehrenvoll erwähnt.

Ein eigentümlicher Zufall war es, daß die letzte Bestellung bei dem herzoglichen Kabinettswein Keller aus Straßburg einging, bevor seine Bestände dorthin in Sicherheit gebracht wurden. In der Pfingstwoche des Jahres 1866 fand in Straßburg eine landwirtschaftliche Ausstellung statt. Festlichkeiten aller Art drängten sich in schneller Folge. Bei dem Festbankett in der Orangerie am 27. Mai, auf dem der Divisionsgeneral Ducrot den Agriculteurs der französischen Armee Schmeicheleien sagte, sah Oberst von Weiler, der Kommandant von Rehl, als Ehrengast neben dem Artilleriegeneral Bertrand, dem Sohne des bekannten Bertrand von St. Helena, der am Fuße des Sterbebettes Napoleons I. als kleiner Knabe im Stabe der-

gestellt ist. Man sprach von dem bevorstehenden Arteege, äußerte seine Zu- und Abneigung für und wider die in Frage kommenden Volksstämme und lenkte schließlich die Unterhaltung auf den Wein ab, bei welcher Gelegenheit Bertrand den Wunsch aussprach, einmal „etwas ganz Feines“ von guten Rheinweinen trinken zu können. Weiter wendete sich am 8. Juni an seinen Freund, den nassauischen Brigadegeneral Roth in Wiesbaden, mit der Bitte, ihm „trotz Mobilisierung und Nassauer Lager“ die besten Tropfen aus dem herzoglichen Kabinettsweinkeller für den Konvivant zu besorgen. Roth gab auch den Auftrag bei der Domänenverwaltung ab, erhielt aber zum Bescheid, daß man die Erledigung einer späteren Zeit vorbehalten müsse, weil man bereits mit dem Abtransport der Kabinettsweine nach Straßburg beschäftigt sei.

Das König-Konrads-Denkmal auf dem Bodenstein an der Lahn.

Denkmäler bauen war in früheren Zeiten selten Brauch; wenn aber die spätere Generation sich der edlen Denkwürdigkeit König Konrads in pietätvoller Weise erinnerte und ihm ein Denkmal auf dem Bodenstein errichtete, so hat sie hiermit eine Ehrenschild abgetragen.

Angeregt wurde die hier in Betracht kommende Denkmalsfrage durch den bereits verstorbenen Landrat Ludwig Bindewald zu Weilburg. Zu seinen Lebzeiten war man noch nicht schlüssig geworden, wo das Denkmal entstehen sollte. Nach langem Für und Wider entschloß man sich für den Bodenstein, einem Marmorfelschen, der gleich dem Voreisenfelschen, mit welchem er auch oft verglichen wird, aus der Flut emporragt. Von seiner kleinen Höhe hat man einen wunderbaren Ausblick und er besitzt auch noch den Vorzug der einfachen Ländlichkeit. Nicht minder fiel bei der Auswahl des Platzdenkmals ins Gewicht die leicht zugängliche Lage, das engere Heimatland der früheren Graugrafen und das Beschaue des Denkmals durch die zahlreichen Lahneisenbahnreisenden. Nach mährchenhaften Erzählungen stand auf dem marmornen Bodenstein früher die Burg „Gretenstein“, sogenannt von der geraubten Prinzessin Gretchen, die König Konrad aus den Händen der dort hausenden Räubern befreite.

Die sandrätlich Bindewaldschen Familienangehörigen — Frau Landrat Bindewald steuerte allein 6000 Mk. — und Freunde führten das Werk seiner Vollendung entgegen. Das Standbild, 2,5 Meter hoch, Werk des Bildhauers Cauer in Kreuznach, aus weißem Sandstein gefertigt, ruht auf einem 2 Meter hohen Sockel aus Billmarer Marmor, in einer dortigen Marmorfabrik hergestellt, trägt auf der Billmarer zugekehrten Vorderseite die Inschrift: „Konrad I. (911—918), deutscher König und Graf des Lahngaus, übertrag in treuer Sorge für des Reiches Sicherheit und Macht sterbend Heinrich von Sachsen Krone und Herrschaft.“ Auf der nach Runkel zugekehrten Rückseite sind die Worte zu lesen: „Errichtet auf Anregung des um den Oberlahnkreis hochverdienten Landrats Ludwig Bindewald, nach dessen Tode von seinen Freunden.“

Das Standbild zeigt sich in voller Königstracht mit Panzerhand und übergeworfenem Mantel. Das leicht gesenkte Haupt und der nachdenkende Blick ruht auf der in der linken Hand haltenden Krone, die Rechte stützt sich auf den Kreuzgriff des Schwertes. Der Eindruck des Standbildes, das von einem zwar einfachen, aber geschmackvollen Eisengitter eingefriedigt ist, erreicht eine Gesamthöhe von 4,5 Meter, während sich dasselbe mit dem Bodensteinfelschen etwa 40 Meter über den Lahnspiegel erhebt, macht auf den Beschauer einen tiefsten Eindruck.

Das karolingische Geschlecht erlosch bekanntlich mit Ludwig dem Kind (911). Um sich den Karolingern dankbar zu zeigen, entschlossen sich die Großen des Reiches, entweder einen Sachsen oder einen Franken zum König zu wählen, die mütterlicherseits dem karolingischen Geschlechte angehörten. Da Otto von Sachsen für eine Wahl dankte, wurde Konrad von Franken, durch den Einfluß des Erzbischofs Harto von Mainz, dessen Vater, der fränkische Graf Konrad von Weilburg, in der Babenberger Fehde bei Triflar den Tod fand, auf dem Reichstag zu Forchheim 911 von den geistlichen und weltlichen Großen des ost-

fränkischen Reiches zum König gewählt. Von feindlichen räuberischen Nachbarn bedrängt, drohte das in schwieriger Lage befindliche Reich in eine Anzahl selbständiger Herzogtümer zu zerfallen, und um dieser Gefahr zu begegnen, suchte Konrad bei der Geistlichkeit eine Stütze, und mit ihrer Hilfe wollte er die Stammesherzöge zur Untertänigung unter die königliche Gewalt zwingen. Die beiden Feldzüge gegen Reginar von Lothringen, der sich dem westfränkischen Reich angeschlossen, waren erfolglos. Im Jahre 912 starb der bereits erwähnte Otto (der Erlauchte) von Sachsen; Konrad entzog dessen Sohn Heinrich einen Teil der Reichslehen in Thüringen, und da Heinrich sich widersetzte, führte Konrad Krieg, gab jedoch bald nach und schloß Frieden, um seine ganze Kraft gegen die beiden Kammerboten Erchanger und Berthold in Schwaben, die den Herzogstitel angenommen und seinen einflussreichen Ratgeber, den Bischof Salomo von Konstanz, besiegt und gefangen genommen hatten, einzusetzen. Die überwundenen Herzöge wurden auf der Bischofs-Synode, die Konrad nach Hohenaltheim 916 berief, verurteilt und hingerichtet (917). Das grausame Vorgehen begründete seine Herrschaft in Schwaben nicht; auch gelang es ihm nicht, den Herzog Arnulf von Bayern zu besiegen. Mögen auch einzelne Geschichtsschreiber der Verdienste Konrads kalt gegenüberstehen, so zeigte er sich doch der ihm übertragenen Krone würdig, denn der tapfere, mannhafte Fürst, der die Herstellung des fränkischen Königtums in der Nacht Karls des Großen redlich zu erstreben suchte und scheinbar die veränderten Verhältnisse des Reiches verkannte, rief vorzeitig seine Lebenskraft im Kampfe mit seinen Herzögen auf, die ihn nicht als ihren Lehnsherrn anerkennen, sondern als erbliche Besitzer ihrer Länder gelten wollten.

Wie sehr König Konrad des Reiches Wohl am Herzen lag, bewies er auf seinem Sterbebette. An einer Wunde, die er im Kampfe gegen Arnulf von Bayern davontrug, und sein Lebensende nahe fühlte, empfahl er, der ohne männliche Nachkommen war, seinen Gegner Herzog Heinrich von Sachsen, mit Übergehung seines eigenen Bruders Eberhard, zu seinem Nachfolger (23. Dezember 918), weil er dessen Geist, Mut und Tapferkeit erprobt hatte, und Eberhard entsagte willig allen Ansprüchen auf die Krone. Darauf versammelten sich die Fürsten des Franken- und Sachsenstammes zu Triflar in Hessen und erhoben den Sachsenherzog zum König der Franken. Dieser Heldenakt des Königs Konrad, dessen ganzes Leben einem Trauerspiel gleicht, muß in der Weltgeschichte als eine hochedle, unsterbliche Tat bezeichnet werden.

Nach dieser kurzen geschichtlichen Aufzeichnung sehen wir noch einmal zum König-Konrads-Denkmal zurück. Dasselbe wurde am 10. Juni 1894 unter reger Beteiligung der Bewohner des Lahngaus und vieler Freunde und Gönner feierlichst enthüllt; die begeisterte Festrede hielt Johannes Jbach aus Billmar.

Wenn auch Weilburg, die wahrscheinliche Geburtsstadt Konrads, einen der würdigsten deutschen Könige stolz ihren Sohn nennt, und Fulda behauptet, daß Konrad hier seine letzte Ruhestätte gefunden hat (Konrad wünschte im Kloster zu Fulda bestattet zu werden), so besitzt der Bodenstein bei Billmar sein Denkmal, an welchem sich so viele Vaterlandsfreunde der unvergänglichen Taten des edlen Frankenkönigs erinnern und in begeisterter Weise feiern. J. L.

Altnassauer Allerlei.

G. K. Eine nassauische Wald- und Forstordnung vom Jahre 1702. Zur Zeit, da unser Vaterland noch zum großen Teil mit Wald bedeckt war, dachte man gar nicht daran, dem letzteren irgend welchen Schutz angedeihen zu lassen, hatte man doch Bau- und Brennholz in den riesigen Wäldern im Überfluß. Ja, man war sogar froh, wenn die Wälder immer mehr abgetrieben und zu Ackerland und Weideland angelegt wurden. Als jedoch die Bevölkerung stärker zunahm, sich infolgedessen immer weiter ausdehnte und dadurch die Wälder nach und nach mehr gelichtet wurden, sah man ein, daß, sollte der Waldbestand nicht mit der Zeit der Vernichtung anheimfallen, etwas zu dessen Erhaltung geschehen müsse. Die seit ungefähr 1400 vorkommenden Markgenossenschaften schufen in diesem Sinne eigene Gesetze (Markordnungen), in denen besonders Wert auf die Erhaltung des Waldbestandes gelegt

wurde und in denen die Strafen für allerlei Wald- und Forstfrevel niedergelegt waren. Die älteste Märkerordnung des Nassauer Landes dürfte diejenige über die **Söhennmarkt** sein, die im Jahre 1359 erschien, selbstverständlich noch handschriftlich. Die erste gedruckte (zu Mainz) Nassauische Märkerordnung wurde im Jahre 1530 ausgegeben, ihr folgte eine weitere im Jahre 1578 und zwar ebenfalls im Druck. Diese alten Waldgesetze waren, dem damaligen Zeitgeist entsprechend, oft sehr streng, mitunter roh in Festsetzung von Strafen für verübte Waldfrevel. Mit den in diesen alten Waldgesetzen angedrohten Strafen wurde ohne Ansehen der Person vorgegangen, was aus nachstehendem Vorkommnis zu ersehen ist: Durch die Unvorsichtigkeit einiger Mönche des Klosters Eberbach im Rheingau war im Jahre 1484 in der „Rheingauer Gaingereide“ ein Brand entstanden, dem ein großes Stück Wald zum Opfer fiel. Das Rheingauer Gaingericht lud nun die Vertreter des Klosters Eberbach auf den 21. Juni 1484 nach Geisenheim, woselbst über den entstandenen Waldbrand verhandelt werden sollte. Das Kloster Eberbach wurde bei diesem Termin zur Zahlung einer Strafe von hundert Gulden — für die damalige Zeit eine sehr hohe Summe — verurteilt. Die Eberbacher legten gegen das gegen sie ergangene Urteil Berufung ein, bei der sie auf ihre verbrieften Rechte und Privilegien, die sie im Rheingau hätten, hinwiesen. Ob dieser klösterlichen Annahmung ging ein Sturm der Entrüstung durch den ganzen Rheingau und alsdort erklärte man, daß ein jeglicher Mensch, der im Rheingau ansässig sei, sich bei von ihm entstandenem Feld- und Waldfrevel dem Gaingericht zur Bestrafung zu unterwerfen habe. Es sei hierbei ganz einerlei, ob derjenige, der die Feld- und Waldgesetze übertreten, ein Adliger oder ein Bürgerlicher, ob er weltlich oder geistlich sei. Die von den Eberbachern in ihrer Berufungsschrift angeführten „verbrieften Rechte usw.“ hätten auf diesen Fall überhaupt keinen Bezug. Ob dieser strengen Sprache verlegten die geistlichen Herren sich nun aufs Bitten, aber auch dies konnte an dem Rechtsstium der alten Rheingauer nichts ändern, und so mußten die Vorsteher des Klosters die Strafe, wenn auch schweren Herzens, bezahlen. Weit milder als die oben angeführten Waldordnungen, aber immer noch strenge genug, war die Wald- und Forstordnung, welche Fürst Georg August Emanuel von Nassau-Idstein 1702, dem die Städte Wiesbaden und Biebrich viel zu ihrer Verschönerung verbantken und der das herrliche Schloß zu Biebrich, in dem er auch verstarb, erbaute, im Jahre 1702 erließ. — Da ein vollständiger Abdruck dieses Schriftstückes zu weit führen würde, mögen die markantesten Stellen im Auszug folgen: Das Jagen von Wild mit der Hinte ist in den Wäldern verboten, ebenso das Garnstellen und Grubenmachen. Nur wer „aus Wolfsjagen“ ausgeht, darf eine Büchse tragen. — Hunde dürfen im Wald nur angebunden mitgeführt werden, damit das Wild nicht geschucht wird. Wer einen Hund zur Bewachung seines Hauses nötig hat, muß ihn an die Kette legen. Will er den Hund los laufen lassen, so muß ihm ein Holzknüttel angehängt werden, der mindestens zwei Werkstöße lang ist. Die Schäfer müssen ihre Hunde tagsüber an der Leine führen und dürfen sie nur loslassen, „wenn ein Wolf unter die Herde gefallen“. — Schweine- und Rühhirten ist das Mitführen von Hunden verboten. Den Metzgern ist es gestattet, wenn sie Schlachtvieh eintreiben, die Hunde los laufen zu lassen, „damit diese das Vieh treiben“, sonst aber sollen auch sie die Hunde nur angebunden mit sich führen. — Jedermann, der beim Abrennen seiner Haiden und wüsten Ader einen Waldbrand verursacht, durch den viel Wild zu Grunde geht, oder gar Dörfer angezündet werden, soll zu gebührender, je nach Schwere des Falles, Leib- oder Lebensstrafe gezogen werden. — Sollte die Gemeinde, in der der Brand entstanden, den Täter nicht ermitteln können, so hat diese selbst eine gebührende Strafe zu erlegen. — Es soll streng darauf geachtet werden, daß „Wachholderbeeren, so zum Brandwein dienen“, nicht mit Ästen abgeschlagen werden, ohne daß der Betreffende behördliche Erlaubnis dazu hat. Die Wachholderbeer-Haiden sollen durch den Förster verpackt und die dafür vereinnahmte Gebühr dem Kammerreiber übermittlelt werden. — Das Lesen von Eichen ist „nur mit Wissen und Willen der ganzen Gemeinde“, welcher der Wald gehört, gestattet. — Da die Waldungen durch das übermäßige Hauen von Bau- und Brennholz sehr stark verwüstet und in Abgang gebracht werden,

so soll für die Folge mehr Ordnung im Hauen dieses Holzes gehalten werden. Die Bäume, die in gesundem Wachstum stehen, sollen mehr als seither geschont und das benötigte Holz, so viel als möglich, von solchen Bäumen genommen werden, die ein geringes Wachstum haben, am Verdorren sind, oder durch den Wind umgeweht wurden. — Wer zum Hauen Holz gebraucht, soll sich zuerst bei seinem Baumeister erkundigen, wie viel er nötig habe. Die festgestellte Holzmenge soll er dem Förster mitteilen, und wird ihm dieser dann die betreffenden Bäume, die dazu gefällt werden sollen, anweisen und mit der Waldart bezeichnen. Der Förster hat bei der Auswahl der Bäume sein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß nicht mehrere Bäume nebeneinander gefällt werden und daß immer die besten Bäume stehen bleiben. — Den Köhlern, die in den Waldungen Kohlen brennen, ist zur Bedingung zu machen, die gewonnenen Kohlen binnen Jahresfrist wegzuschaffen, damit das junge Gehölz wieder emporkommen kann. — Jeder Untertan ist verpflichtet, für einen jeden Stamm, den er aus dem Wald bezogen, im Herbst drei junge Eichbäume an denjenigen Plätzen, die ihm bezeichnet werden, zu setzen. — Jeder Untertan, der ihm überwiesenes Bauholz zu Brennwooden oder zu „Zaunsteden“ verwendet, verfällt in eine Strafe von drei Gulden. — Es sollen überhaupt keine Zäune mehr aus geschlagenem Holz errichtet, sondern dieselben aus Dornen (lebendige Hecken) gepflanzt werden. — Wenn neue Gebäude angefangen, aber nicht fertig gestellt wurden, und das noch vorräthige und nicht zum Weiterbau verwendete Holz von dem Bauherrn verdrängt wird, „sollen solch niederliche Leute nach Vermögen gestraft werden.“ — Es sollen auch für die Folge die einzelnen Ortschaften in den ihnen gehörigen Wäldern Brennholz hauen dürfen, doch soll den Untertanen das Holz, das gehauen werden darf, von den Förstern angewiesen werden, damit ein planmäßiges Fällen statfinde und der Wald nicht willkürlich beraubt werde, „was denen Nachkommenden zu großem Schaden und Nachteil gereichen würde.“ — Es darf niemand von dem von ihm aus dem Walde abgeführten Holz an dritte Personen etwas verkaufen, bei Vermeidung gebührender Strafe. — In Hecken und Gehölze, welche abgetrieben und zum Nachwuchs bestimmt sind, dürfen vier Jahre lang keine Herden eingetrieben werden. Ein Hirte, der solches doch tut, wird mit fünf Gulden gestraft, außerdem wird ihm das Amt eines Hirten entzogen. — Geißflöhe (Ziegen), die bekanntlich vielen Schaden in Feldern und Gärten, sowie an jungen Bäumen dadurch verrichten, daß sie die Rinde der Bäume abschälen und die jungen Zweige abreißen, dürfen nicht mit dem Rindvieh und den Schafen, sondern müssen mit den Schweinen ausgetrieben werden. — Ein Untertan, der einen Baum schället, soll mit vier Gulden gestraft werden. — So jemand einen wilden Bienenstich findet, darf ihn nicht sofort einsaugen, sondern muß es erst dem Förster melden. Wenn dieser nach Einsichtnahme des bet. Baumes findet, daß der Schwarm ohne Verletzung für den letzteren ausgehauen werden kann, so darf er dies zulassen. Die Hälfte vom Wert des Schwarmes, sowie die Hälfte des etwa vorkommenden Honigs sind dem Förster auszuliefern, der beides an unsere Hofkammer abzuführen hat. — Vierteljährlich haben die Schultheißen und Förster dem Oberförster ein Verzeichnis sämtlicher verhängten Strafen einzureichen; dieses hat der letztere „aus selbst zu eigenen Händen zu liefern.“

J. B. Erdbeben in Diez. Am 22. 6. 1777, vormittags kurz nach neun Uhr, ließ sich ein unterirdisches Getöse mit einem schweren, dumpfen Knall und Krachen in der Stadt Diez hören, und dabei verspürte man zugleich ein Erdbeben, aber nur einen, jedoch heftigen Stoß, sodas die meisten Häuser erschütter wurden; in einigen ist der Stoß so stark gewesen, daß in den Küchen das Geschirr von den Bänken fiel. Auch in der ganzen Umgegend von Diez war der Erdstoß zu verspüren.

J. B. Kein Weinshant nach neun Uhr. Da sich in Hadamar im Jahre 1654 die Unsitte eingeschlichen hatte, daß Bürger, Weisassen und Hofdiener abends noch spät beim Wein saßen, erließ der Landesfürst eine Verordnung, in der er den Wirten eine Strafe von 30 Reichsthalern ankündigte, falls sie nach neun Uhr abends noch Gäste in ihren Lokalen duldeten. Sollten die Gäste nicht zu gehen gewillt sein, so empfiehlt der Fürst, sie beim Kopf zu nehmen, verwahrtlich anzuhalten und andern Tage ihm zur Anzeige zu bringen. Nur Fremden und Rindbetherinnen durfte nach neun Uhr noch Wein gereicht werden.